

Stadtverwaltung  
Bad Rappenau

10. Aug. 2022

Erledigt .....

Vertrauensleute des Bürgerbegehrens  
„Reaktivierung Krebsbachtalbahn“  
c/o Jörg Haffelder  
Gaisbergstr. 2  
74906 Bad Rappenau

Tel. 07268 / 919653  
Mobil: 0174 / 3165950  
Email: [joerg@haffelder.eu](mailto:joerg@haffelder.eu)

An die  
**Stadtverwaltung Bad Rappenau**

Kirchplatz 4

D-74906 Bad Rappenau

Bad Rappenau, den 10. August 2022

**Übergabe der Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren „Reaktivierung der Krebsbachtalbahn“ / Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die gesammelten Unterschriften zum Bürgerbegehren „Reaktivierung Krebsbachtalbahn“. Details zum Inhalt sind auf den Unterschriftenlisten zu finden. Hiermit beantragen wir die Zulassung des Bürgerbegehrens zur Reaktivierung der Krebsbachtalbahn.

Bitte informieren Sie uns zeitnah, sobald das Endergebnis der Unterschriftenprüfung vorliegt.

Vorab schon vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens:



Dietrich Koch  
Am Wall 14  
74906 Bad Rappenau



Klaus Schweiger  
Zum Bauernwald 7  
74906 Bad Rappenau



Jörg Haffelder  
Gaisbergstrasse 2  
74906 Bad Rappenau

## Bürgerbegehren Krebsbachtalbahn

Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung zu folgender Fragestellung:

**Stimmen Sie dem Ausbau der Krebsbachtalbahn zu, unter Beachtung aller Vorgaben, die die Stadtverwaltung in der Gemeinderatsvorlage 53/2022 vorgeschlagen hat?**

Begründung: Die Stadtverwaltung hat dem Gemeinderat in Vorlage 53/2022 folgenden Beschlussantrag unterbreitet: „Der Gemeinderat stimmt dem Ausbau der Krebsbachtalbahn gemäß Variante E und der in der Vorlage genannten Kostenverteilung unter folgenden Maßgaben zu: 1. Die Betriebskosten für die Bahnstrecke werden wie angekündigt vom Land Baden-Württemberg zu 100 % übernommen. 2. Die durch den Ausbau der Bahnstrecke ersparten Streckenkilometer im Busverkehr verbleiben in der Raumschaft und werden zur Verbesserung des Busverkehrs in den anderen Stadtteilen eingesetzt. 3. Darüber hinaus wird das Landratsamt Heilbronn gebeten, die Busverkehre in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau/Kirchardt/Siegelsbach nach Vorbild der umgesetzten Konzeption im Bottwartal neu zu ordnen und zu optimieren, wobei auch ein Augenmerk auf die Abendstunden und die Wochenenden gelegt werden soll.“ Diesen Beschlussantrag der Stadtverwaltung hat der Gemeinderat am 19.5.2022 mit knapper Mehrheit abgelehnt. Das halten wir für eine Fehlentscheidung, weil eine Wiederinbetriebnahme der Krebsbachtalbahn mit Linienführung über Bad Rappenau ein großer Gewinn für unsere Gemeinde wäre. Der Bahnverkehr muss ausgebaut werden.

Kostendeckungsvorschlag: Die Stadtverwaltung geht in der Gemeinderatsvorlage 53/2022 davon aus, dass durch die Maßnahme ein Anteil an den Bau- und Planungskosten von etwa 3 Millionen Euro auf die Stadt Bad Rappenau entfallen würden. Zur Deckung schlagen wir eine vorübergehende entsprechende Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes vor. Gemäß den Ausführungen der Stadtverwaltung vom 03.06.2022 konkret eine Erhöhung um 15 v.H. auf 395 v.H. auf 40 Jahre Laufzeit.


Vertrauenspersonen: Klaus Schweiger, Zum Bauernwald 7; Jörg Haffelder, Gaisbergstr. 2; Dietrich Koch, Am Wall 14; jeweils 74906 Bad Rappenau.

Die Unterzeichnenden berechnen die Vertrauenspersonen, den Antrag im Falle eines Kompromisses zurückzunehmen oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abzuändern, soweit dies für die Zulässigkeit erforderlich ist. Unterschriftsberechtigt sind alle Menschen mit Hauptwohnsitz in den Ortsteilen von Bad Rappenau ab 16 Jahren, mit deutscher oder anderer EU-Staatsbürgerschaft. **Alle Eintragungen sollten leserlich und vollständig erfolgen.**

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße mit Haus-Nr.	Ort	Datum	Unterschrift
1					Bad Rappenau		
2					Bad Rappenau		
3					Bad Rappenau		
4					Bad Rappenau		
5					Bad Rappenau		
6					Bad Rappenau		
7					Bad Rappenau		
8					Bad Rappenau		
9					Bad Rappenau		
10					Bad Rappenau		

Unterschriftslisten bitte bis spätestens zum 29. Juli 2022 zurückgeben an: Jörg Haffelder, Gaisbergstr. 2, Bad Rappenau-Obergimpfern, Tel. 017682536041

ANLAGE 2

<b>Amtliche Abkürzung:</b> GemO	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 28.10.2015	<b>Gliederungs-</b>
<b>Gültig ab:</b> 01.12.2015	<b>Nr:</b> 2802-1
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 21**

**Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen

und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.